

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr besteht.
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen.
 - c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.
 - c) die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung.
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.